



Friedhofssatzung

für den Friedhof der evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Bad Meinberg
vom 06. Mai 2019.

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der
die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe
bettet.

Weil Christus dem Tode die Macht genommen
und das Leben und unvergängliches Wesen
ans Licht gebracht hat durch das Evangelium,
verkündet die Kirche im Vertrauen auf ihren
Herrn die Hoffnung auf die Auferstehung und
die Verheißung des ewigen Lebens.

Der Friedhof ist mit seinen Gräbern ein Ort, an
dem dies bezeugt wird und an dem man der
Verstorbenen und des eigenen Todes gedenkt.
Die Gestaltung des Friedhofs und vor allem die
Inschriften auf den Grabmalen sollen dieser
Verkündigung Ausdruck geben. Alle Arbeit für
den Friedhof erhält aus solcher Weisung ihren
Sinn und ihre Richtung.

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Bad Meinberg, vertreten durch den Kirchenvor-
stand, erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung
der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar
1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung
für die Vermögens- und Finanzverwaltung der
Kirchengemeinden der Lippischen Landeskir-
che (Verwaltungsordnung – VwO) vom 01.
Januar 2006, § 9 Ordnung für das Friedhofs-
wesen in der Lippischen Landeskirche
(Friedhofswesenordnung – FWO vom 01. Juli
2005 und § 4 des Gesetzes über das Fried-
hofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) die nachstehende

Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Gestaltung des Friedhofs
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Begriffsbestimmungen

II. Gräber: Arten, Abmessungen, Rechte, Zeiten

- § 7 Grabarten
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Abmessungen
- § 10 Belegung
- § 11 Nutzungsrechte

- § 12 Besonderheiten bei Wahlgräbern
- § 13 Übergang von Rechten an Gräbern
- § 14 Nutzungszeiten für Gräber
- § 15 Nutzungszeiten für Urnenkammern
- § 16 Ende der Nutzungszeit

III. Bestattungen und Feiern

- § 17 Bestattungen
- § 18 Anmeldung der Bestattung
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 20 Leichenkammer
- § 21 Friedhofskapelle
- § 22 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 23 Musikalische Darbietungen
- § 24 Ein- und Ausbettungen

IV. Anlage und Instandhaltung von Gräbern und Grabmalen

- § 25 Anlage von Gräbern
- § 26 Nicht angelegte oder nicht gepflegte Gräber
- § 27 Grabhügel
- § 28 Bauliche Anlagen; Allgemeines und Genehmigungspflicht
- § 29 Einfassungen
- § 30 Grabmale; Allgemeines
- § 31 Grabmale aus Stein
- § 32 Grabmale aus Holz
- § 33 Grabmale aus Metall
- § 34 Verschlussplatten für Urnenkammern
- § 35 Vorläufige Grabzeichen
- § 36 Inschriften und Schmuck der Grabmale
- § 37 Instandhaltung der Grabmale
- § 38 Grabgewölbe

V. Schlussbestimmungen

- § 39 Gräber alter Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Zuwiderhandlungen
- § 42 Gebühren
- § 43 Öffentliche Bekanntmachung
- § 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Bad Meinberg steht in der Trägerschaft der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand. Zur Verwaltung des Friedhofs bildet der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsfunktionen der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofzwecks erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm Angehörige von Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, bestattet.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 3

Gestaltung des Friedhofs

- (1) Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz, weil der Friedhof in seiner parkähnlichen Anlage auch der Erholung und Besinnung seiner Besucher dient.

(2) Die Anlagen für Urnenkammern, das Gemeinschaftsfeld, die Rasengrabfelder, die Urnenrasengrabfelder und das Baumurnenfeld werden durch die Friedhofsträgerin unterhalten. Im Bereich dieser Anlagen dürfen von den Nutzungsberechtigten keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Kränze und Blumen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt zehn Tage nach der Bestattung oder Beisetzung bzw. zehn Tage nach Totensonntag und im Zuge der Unterhaltung abgelegte Blumen etc. zu entfernen und zu entsorgen.

(3) Die Aufteilung des Friedhofs in Grabfelder erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die vom Kirchenvorstand genehmigten Aufteilungspläne können von Nutzungsberechtigten im Gemeindebüro eingesehen werden. Bewerber um ein Grabnutzungsrecht können an Hand dieser Pläne oder an Ort und Stelle wählen, welchen Grabplatz sie wünschen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher grundsätzlich an allen Tagen von Sonnenaufgang frühestens aber von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgerin und der Gewerbetreibenden, die an einem Grab arbeiten,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig Fotos, Filme, Videos oder Tonaufnahmen zu erstellen und oder zu verwerfen,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin zu verteilen,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen (Hundekot ist unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen) oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Gräber unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen,
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier oder bei einer Aus- bzw. Einbettung störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenkammer oder die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) außerhalb von Bestattungen bzw. Beisetzungen ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin Ansprachen zu halten und musikalische Darbietungen vorzutragen,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Die Zustimmung der Friedhofsträgerin ist einzuholen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag werden solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden haben diese Friedhofssatzung

und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(4) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. Gleichzeitig wird eine Zulassungskarte ausgestellt, die bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen Bediensteten der Friedhofsträgerin vorzuzeigen ist.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen fortgefallen ist. Das gilt auch, wenn der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten gegen diese Friedhofssatzung verstoßen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. Im Falle des § 4 Abs. 2 S. 2 sind die gewerblichen Arbeiten untersagt.

Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.

(7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(8) Firmenbezeichnungen dürfen nach Absprache mit der Nutzungsberechtigten Person in Form eines Schildes in einer Größe von 4 cm x 8 cm an der Seite oder Rückseite des Grabmals (das Grabmal betreffend) angebracht oder im Bereich der vorderen Grenze des Grabes (die gärtnerische Pflege betreffend) aufgestellt werden.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsträgerin einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Personal oder den Beauftragten der Friedhofsträgerin auf Verlangen vorzuweisen.

Die Abs. 1 – 5 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Nutzungsberechtigte Person:

Nutzungsberechtigt ist diejenige Person,

- a) an die das Nutzungsrecht gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung auf Grund eines schriftlichen Antrages vergeben wurde,
- b) auf die das Nutzungsrecht gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung übertragen wurde,
- c) auf die das Nutzungsrecht gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung übergegangen ist,
- d) die nach Genehmigung durch die Friedhofsträgerin nach § 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung übernommen hat.

(2) Genehmigung:

Eine auf Grund dieser Satzung notwendige Genehmigung ist schriftlich auf bereit gestelltem Vordruck oder formlos so rechtzeitig zu beantragen, dass in angemessener Zeit eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Genehmigung wird in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides erteilt oder versagt.

(3) Zustimmung:

Eine auf Grund dieser Satzung notwendige Zustimmung ist schriftlich oder mündlich bei der Friedhofsträgerin so rechtzeitig zu beantragen, dass in angemessener Zeit eine Entscheidung getroffen werden kann. Die Zustimmung oder die Versagung erfolgt grundsätzlich mündlich.

(4) Einfache Bekanntmachung:

Eine einfache Bekanntmachung dient der Information der Nutzungsberechtigten Personen, die unter ihrer letzten bekannten Anschrift nicht erreichbar und ohne weiteres nicht zu ermitteln sind sowie der Friedhofsnutzer im Allgemeinen. Sie erfolgt durch eine Hinweistafel auf dem Grab oder Grabfeld, im Aushangkasten am Haupteingang des Friedhofs und auf der Internetseite der Kirchengemeinde.

(5) nicht ohne weiteres zu ermitteln:

Als nicht ohne weiteres zu ermitteln gilt eine Person, wenn Anfragen bei Meldebehörden kein Ergebnis bringen.

II Gräber: Arten, Abmessungen, Rechte, Zeiten

§ 7 Grabarten

Auf dem Friedhof kann in den folgenden Grabarten bestattet bzw. beigesetzt werden:

1. Erdbestattungen

- a) in Reihengräbern, die einzeln der Reihe nach vergeben werden,
- b) in Rasengräbern, die einzeln (Raseneinzelgrab) oder zwei nebeneinander (Rasendoppelgrab) der Reihe nach im Rasengrabfeld vergeben werden,
- c) in Wahlgräbern, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgräber) oder zu mehreren (Familienwahlgräber) für die Nutzungszeit vergeben werden.

2. Urnenbeisetzungen

- d) in Urnenreihengräbern, die einzeln der Reihe nach vergeben werden,
- e) in Urnenrasengräbern; die einzeln nach der Reihe im Urnenrasengrabfeld vergeben werden,
- f) in Urnenwahlgräbern, die besonders angelegt und einzeln (Einzelurnenwahlgräber) oder zu mehreren (Familienurnenwahlgräber) für die Nutzungszeit vergeben werden,
- g) in Urnenkammern,
- h) auf einem Gemeinschaftsfeld und
- i) in Baumurnenwahlgräbern, in einem besonders angelegten Feld.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt:

- a) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre
- b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung einer Lage eines Wahlgrabes, eines Urnenwahlgrabes, Baumurnenwahlgrabes oder einer Urnenkammer nicht zulässig.

§ 9 Abmessungen

(1) Bei der Anlage der verschiedenen Grabarten sind die folgenden Abmessungen einzuhalten:

a) in der Fläche

120 x 60 cm Reihengrab für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr

200 x 100 cm Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr

Raseneinzelgrab
Einzelwahlgrab

200 x 240 cm Rasendoppelgrab
Doppelwahlgrab

100 x 50 cm Urnenreihengrab
Urnenrasengrab
Urnenwahlgrab pro Lage

b) in der Tiefe

180 cm für Gräber, in denen Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bestattet werden

140 cm für Gräber, in denen Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr bestattet werden

100 cm minimale Erdüberdeckung bei Särgen

50 cm minimale Erdüberdeckung bei Urnen

(2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern soll mindestens 40 cm betragen.

§ 10 Belegung

Die einzelnen Gräber bzw. Lagen dürfen wie folgt belegt werden:

a) ein Sarg und zusätzlich bis zu drei Urnen innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhezeit von 30 Jahren

Reihengrab

Rasengrab

b) ein Sarg und zusätzlich bis zu drei Urnen

Einzelwahlgrab

Familienwahlgrab pro Lage

c) bis zu vier Urnen

Wahlgrab

Familienwahlgrab pro Lage

d) bis zu zwei Urnen

Urnenrasengrab

Urnenkammer

Baumurnenwahlgrab

e) eine Urne

Urnenreihengrab

Familienurnenwahlgrab pro Lage

§ 11 Nutzungsrechte und -pflichten

(1) Nutzungsrechte an Gräbern werden im Bestattungsfall bzw. bei Doppel- oder Familiengräbern und Urnenkammern im ersten Bestattungsfall unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen auf schriftlichen Antrag gem. § 18 Abs. 1 vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur an natürliche oder juristische Personen vergeben oder übertragen werden. Die Gräber ohne die baulichen Anlagen bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung.

(2) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einem Grab bzw. einer Urnenkammer wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage des Grabes bzw. der Urnenkammer auf dem Friedhof angegeben

(3) Die genaue Lage einer Urnengrabstelle auf dem Gemeinschaftsfeld ist anonym. Sie ist nur der Friedhofsträgerin bekannt. Das Nutzungsrecht auf dem Gemeinschaftsfeld ist auf die Beisetzung der Urne beschränkt. Die Anwesenheit von Angehörigen oder Trauergästen bei der Beisetzung ist nicht erlaubt. Die an einer anonymen Beisetzung beteiligten Personen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Auf Wunsch der Person, die die Beisetzung veranlasst, kann eine allgemeine Bescheinigung über die Beisetzung der Urne auf dem Gemeinschaftsfeld ausgestellt werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und laufenden Pflege des Grabes, soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist (§ 25 Abs. 2 S. 2). Die Nutzungsberechtigten können diese selbst oder durch Dritte unter Beachtung des § 5 vornehmen.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

§ 12 Besonderheiten bei Wahlgräbern

(1) In Wahlgräbern werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person sind nach Genehmigung der Friedhofsträgerin Ausnahmen möglich.

(4) Auf Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern in bestimmter Lage sowie auf

Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(5) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Lage eines Wahlgrabes kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Friedhofsträgerin das Grab nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 dieser Satzung einebnet oder eingeebnet hat. Die Entziehung ist der Nutzungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen. Ist die Nutzungsberechtigte Person unter der bekannten Anschrift nicht zu erreichen und nicht ohne weiteres zu ermitteln, ist der Entziehungsbescheid öffentlich zuzustellen.

§ 13 Übergang von Rechten an Gräbern

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 12 Abs. 2 übertragen.

(2) Bei der Vergabe des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tode der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der in § 12 Abs. 2 genannten Angehörigen über.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht nach Genehmigung durch die Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen bzw. Beisetzungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an dem Grab.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern auf Dritte ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(7) Bei Reihengräbern gelten die Absätze 1 bis 6 bis zum Ablauf der Ruhezeit.

§ 14 Nutzungszeit für Gräber

(1) Bei allen Reihengräbern und Raseneinzelgräbern entspricht die Nutzungszeit der in § 8 dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit dem Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden.

(2) Bei allen Wahlgräbern entspricht die Nutzungszeit mindestens der in § 8 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Hierbei ist jeweils die Belegung der ersten und der letzten Lage maßgeblich.

(3) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Lagen die neugegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit des Wahlgrabes, so ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte entsprechend zu verlängern.

(4) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht des gesamten Wahlgrabes verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(5) Bei Rasendoppelgräbern entspricht die Nutzungszeit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Nutzungszeit der zweiten Lage eines Rasendoppelgrabes muss bei Belegung entsprechend der in § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Ruhezeit verlängert werden. Die Nutzungszeit der ersten Lage eines Rasendoppelgrabes kann bei der Belegung der zweiten Lage bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Lage verlängert werden. Nach Ablauf dieser Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht automatisch und kann nicht mehr verlängert werden.

§ 15 Nutzungszeit für Urnenkammern

(1) Bei Urnenkammern entspricht die Nutzungszeit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit.

(2) Ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der ersten Urne keine zweite Urne beigesetzt worden und soll das Nutzungsrecht erhalten bleiben, ist die Nutzungszeit auch für die Zeit bis zur Beisetzung der zweiten Urne zu verlängern. Das Nutzungsrecht muss bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne erworben werden.

§ 16 Ende der Nutzungszeit

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grab abzuräumen. Sofern das Grab nicht benötigt wird bzw. keinen anderen Planungen der Friedhofsträgerin unterliegt, kann das Grab bei gutem Pflegezustand nach Zustimmung der Friedhofsträgerin - bei Wahlgräbern bis zu einer eventuellen Wiederbelegung- weiterbestehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Bei vorzeitigem Rücktritt vom Nutzungsrecht hat die nutzungsberechtigte Person für die restliche Ruhezeit ein Pflegegeld zu zahlen. Sofern die nutzungsberechtigte Person das Grab nicht selbst abräumt, wird entsprechend Abs. 3 verfahren.

(3) Das Abräumen von Gräbern bzw. Grabfeldern wird durch die Friedhofsträgerin sechs Monate vorher einfach bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Hinweis an die letzte bekannte Anschrift. Hat sich die nutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der Frist nicht gemeldet, wird entsprechend § 24 Abs. 2 verfahren.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnenreste durch die Friedhofsträgerin aus den Urnenkammern entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort beigesetzt.

III. Bestattungen und Feiern

§ 17 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit der antragstellenden Person nach § 18 dieser Satzung fest.

(3) Bestattungen finden grundsätzlich montags bis freitags während der gewöhnlichen Arbeitszeit des gemeindlichen Personals statt. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund nach Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg möglich.

§ 18

Antrag zur Bestattung oder Beisetzung

(1) Die Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich zu beantragen. Bei einer Urnenbeisetzung ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung oder Beisetzung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Antragsstellung erfolgen. Die Antragsvordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden und durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an dem Grab, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin beantragt, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungs- oder Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung oder Beisetzung nicht verlangt werden.

§ 19

Särge, Urnen, Trauergebilde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Größe der Särge hat sich an den in § 9 dieser Satzung geregelten Abmessungen der Gräber zu orientieren. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsträgerin bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(4) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren, umweltverträglichen Materialien bestehen. Die Friedhofsträgerin muss Gegenstände, die nicht den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen, zurückweisen.

(5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus verrottbaren, umweltverträglichen Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit nicht verrottbaren und nicht umweltverträglichen

Materialien sind nach der Trauerfeier durch den anliefernden Gärtner oder Bestatter wieder abzuholen und auf deren Kosten zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht gestattet.

§ 20

Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung.

(2) Jede Urne ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Zur Aufbewahrung von Leichen in Särgen steht keine Leichenkammer zur Verfügung.

§ 21

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt oder unter Bedingungen genehmigt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder andere gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

(5) Werden Trauerfeiern in der Kirche durchgeführt, gelten die Bestimmungen der §§ 19 – 21 und 40 dieser Friedhofssatzung entsprechend.

§ 22

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls sind die Schleifen zu entfernen.

§ 23

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 24

Aus- und Einbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten ist zu achten und durch die Friedhofsträgerin zu schützen. Sie darf nur in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund, oder auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung gestört werden.
- (2) Aus- bzw. Einbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Beachtung des Absatzes 1 erteilt werden. Umbettungen von einem Grab in ein anderes sind auf dem Friedhof nicht zulässig.
- (3) Alle Aus- bzw. Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige im Sinne des § 12 der Satzung. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen der verstorbenen Person und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Aus- bzw. Einbettungen werden von Personen durchgeführt, die von der Friedhofsträgerin beauftragt sind. Der Zeitpunkt der Aus- bzw. Einbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Aus- bzw. Einbettungen von Leichen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (5) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- bzw. Einbettung und haftet für Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Aus- bzw. Einbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Anlage und Instandhaltung von Gräbern und Grabmalen

§ 25

Anlage und Pflege von Gräbern

- (1) Jedes Grab ist nach Erwerb des Nutzungsrechts sowie baldmöglichst nach jeder Bestattung oder Beisetzung so anzulegen, dass der

Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Gräber sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf den Gräbern dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenze des Grabes nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Es wird empfohlen, bauliche Anlagen erst 12 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung zu errichten.

- (2) Jedes Grab ist während der gesamten Nutzungszeit fortlaufend zu pflegen. Die Unterhaltung der Rasengrabfelder, des Gemeinschaftsfeldes, der Urnenkammeranlagen und des Baumurnenfeldes richtet sich nach §3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Die Abgrenzung der Gräber zu Wegen und öffentlichen Anlagen wird - soweit erforderlich - von der Friedhofsträgerin mit einheitlichem Material angelegt und unterhalten. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zum Nachbargrab.

- (4) Das Abdecken der Gräber mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreichs verhindern, ist nur bis zu 66 % der Grabfläche zulässig. Urnengräber können im Ganzen mit einer Grabplatte abgedeckt werden.

- (5) Zweckentfremdete Behältnisse, die nicht der Würde des Friedhofs entsprechen, und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf Gräbern, Wegen oder öffentlichen Anlagen aufbewahrt werden.

- (6) Sitzgelegenheiten dürfen auf Gräbern nicht aufgestellt werden.

§ 26

Nicht angelegte oder nicht gepflegte Gräber

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach einer einmaligen schriftlichen Anforderung der Friedhofsträgerin das Grab in einer angemessenen Frist (in der Regel vier Wochen) in Ordnung zu bringen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht unter der letzten bekannten Anschrift zu erreichen oder auf Nachfrage beim Einwohnermeldeamt der letzten bekannten Anschrift zu ermitteln, genügt eine einfache zwölfwöchige Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die mögliche Einebnung des Grabes und die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, ebnet die Friedhofsträgerin das Grab ohne Entschädigung ein. Bauliche Anlagen werden entfernt und entsorgt. Ein Grabmal kann wie auf einem

Rasengrab bodengleich gelegt werden. Die Kosten der genannten Arbeiten trägt die Nutzungsberechtigte Person.

Der Bescheid über die Einebnung des Grabes, sowie die Entfernung und Entsorgung der baulichen Anlagen erfolgt schriftlich. Sollte keine Nutzungsberechtigte Person ermittelt werden können trägt die Friedhofsträgerin die Kosten.

(3) Das Pflegegeld gem. § 16 Abs. 2 wird im Falle des § 26 Abs. 2 mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.

§ 27 Grabhügel

(1) Grabhügel sollen nicht höher als 12 cm sein. Die Abmessungen in der Fläche richten sich nach § 9 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete, auch die Zusammenfassung mehrerer Grabhügel eines Familienwahlgrabes zu einem Grabbeet oder Doppelhügel gestattet. Die angegebenen Maße gelten dann entsprechend.

§ 28 Bauliche Anlagen; Allgemeines und Genehmigungspflicht

(1) Bei der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) herausgegeben von der Deutschen Naturstein Akademie e. V., DENAK, anzuwenden. Bei Grabmalen aus Holz (§ 32) und Grabmalen aus Metall (§ 33) ist die TA-Grabmal sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Mit der Durchführung der Arbeiten dürfen nur qualifizierte Gewerbetreibende beauftragt werden.

(3) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten entsprechend der Vorgaben des Absatzes 1 zu beantragen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten

entfernt und entschädigungslos entsorgt werden.

§ 29 Einfassungen

(1) Eine feste Grabeinfassung darf nur aus Stein (Natur- oder Kunststein) errichtet werden. Sie muss eine Stärke von 5 cm bis 6 cm haben und darf eine Höhe von 10 cm über dem Erdreich nicht überschreiten, sofern nicht zur Anpassung an die in der Umgebung vorhandenen Grabeinfassungen oder aus geländebedingten Gründen ein Abweichen von diesen Maßen erforderlich ist.

(2) Wird an Stelle einer Grabeinfassung eine Hecke gepflanzt, darf sie eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

§ 30 Grabmale; Allgemeines

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

(2) Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, heimische Hölzer, edle Metalle und Schmiedeeisen verwendet werden.

(4) Grabmale sind senkrecht stehend oder flach liegend zulässig. Sie sollen vielfältig und allseitig gestaltet und in Form und Größe unterschiedlich sein.

(5) Betonfundamente von Grabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(6) Grabmale dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:

- a) 150 cm in der Höhe
- b) 2,00 m² Ansichtsfläche bei Doppelgräbern
- c) 0,70 m² Ansichtsfläche bei Einzelgräbern
- d) bei Abdeckplatten gilt § 25 Abs. 4 entsprechend
- e) bei Urnengräbern gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Grabmale auf allen Rasengräbern sind in der Größe 35 cm x 45 cm zu fertigen und werden von der Friedhofsträgerin beschafft.

(8) Bei Baumurnenwahlgräbern sind Grabmale in der Größe 35 cm x 45 cm mit vertiefter

Schrift vom Nutzungsberechtigten anzuschaffen und bodengleich zu verlegen.

(9) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen genehmigt werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist.

§ 31 Grabmale aus Stein

(1) Die Mindeststärke für ein stehendes Grabmal beträgt:

- a) bei einer Höhe von bis zu 90 cm
12 cm,
- b) bei einer Höhe von 90 cm bis 120 cm
14 cm,
- c) bei einer Höhe von 120 cm bis 150 cm
16 cm

(2) Bei liegenden Grabmalen beträgt die Mindeststärke 10 cm.

(3) Bei Abdeckplatten beträgt die Mindeststärke 4 cm.

§ 32 Grabmale aus Holz

Bei Grabmalen aus Holz

- a) ist gut abgelagertes und gegen Witterungseinflüsse unempfindliches heimisches Holz in einer Mindeststärke vom 6 cm zu verwenden,
- b) ist die Oberfläche des Holzes handwerklich zu behandeln,
- c) darf die Oberfläche nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Umweltverträgliche Imprägnierungsmittel dürfen verwendet werden.

§ 33 Grabmale aus Metall

Grabmale aus Schmiedeeisen und edlen Metallen sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen.

§ 34 Verschlussplatten für Urnenkammern

(1) Die Verschlussplatten der Urnenkammern in Anlage I sind in Naturstein auszuführen. Sie dürfen nur mit den Originalverschlüssen befestigt werden. Die Maße sind durch die Urnenkammeröffnung vorgegeben.

(2) In der Urnenkammeranlage II sind die vorhandenen Verschlussplatten zu nutzen.

§ 35 Vorläufige Grabzeichen

Ein vorläufiges Grabzeichen darf als naturlasierte Holzstele oder naturlasiertes Holzkreuz bis zu einer Höhe von 80 cm oder liegende Steinplatte in einer Größe von max. 30 x 30 cm für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung gesetzt werden.

§ 36 Inschriften und Schmuck der Grabmale

(1) Nach unserem christlichen Verständnis gehört zu einem Grab eine dauerhaft sichtbare Kennzeichnung mit dem Namen und den Lebensdaten der verstorbenen Person. Die endgültige Namenskennzeichnung ist bei der Grabgestaltung vorzunehmen. Bis zur Grabgestaltung hat eine vorläufige Namenskennzeichnung entsprechend § 35 zu erfolgen. Für das Gemeinschaftsfeld erfolgt die Nennung des Namens und der Lebensdaten auf der Gemeinschaftstafel an der Friedhofshalle.

(2) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten der verstorbenen Person hinaus erweitert werden. Adressbuchstil und Abkürzungen sind dabei nicht zulässig. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen sind nicht gestattet.

(3) Die Wiedergabe von Bibelstellen in vollem Wortlaut ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Zuspruch für die Besucher des Friedhofs.

(4) Wo Grabmale auch von der Rückseite her sichtbar sind, ist es erwünscht, diese ebenfalls zu beschriften oder mit Symbolen bzw. Zeichen zu versehen.

(5) Neben der als Schmuck bedeutsamen Inschrift wird die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und anderen Darstellungen empfohlen. Diese Zeichen usw. sollen den christlichen Charakter des Grabmals betonen.

(6) Wappen, Handwerkszeichen o. ä. sind, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen, ebenfalls zugelassen.

(7) Erwünscht sind Zeichen und Sinnbilder, wie sie in dem Sonderdruck des Lippischen Landeskirchenamtes zusammen gestellt sind.

§ 37

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch eine qualifizierte Person beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Erhält die Friedhofsträgerin Kenntnis von dem mangelhaften Zustand und besteht keine unmittelbare Gefahr, wird die Nutzungsberechtigte Person schriftlich benachrichtigt und aufgefordert den Mangel unverzüglich zu beheben.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht unter der letzten bekannten Anschrift zu erreichen und nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist durch eine einfache zwölfwöchige Bekanntmachung auf die erforderliche Instandsetzung hinzuweisen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält anschließend die schriftliche Aufforderung, das Grabmal und das Grab binnen einer angemessenen Frist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal und oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entschädigungslos auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entsorgen.

(5) Die Friedhofsträgerin prüft die Grabmale einmal jährlich nach der Frostperiode. Bei festgestellten Mängeln wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 verfahren. Die Kosten der Prüfung und der notwendigen Maßnahmen trägt die Nutzungsberechtigte Person.

§ 38

Grabgewölbe

Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden. Eine Wiederbelegung kann erfolgen, wenn die Ausmauerung vorher entfernt wird.

V. Schlussbestimmungen

§ 39

Gräber alter Rechte

(1) Sofern die gärtnerische Anlage eines Grabes nicht den Regelungen dieser Satzung entspricht, ist diese binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

(2) Bauliche Anlagen, die nicht der TA-Grabmal entsprechen, sind bei festgestellten Mängeln unverzüglich im Übrigen bei Wahlgräbern im Zuge der nächsten Bestattung oder Beisetzung anzupassen.

(3) Für Wahlgräber, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabegütig gewesenen Vorschriften.

(4) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder Beisetzung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 40

Haftung

(1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Aufgrund von Erkrankungen eines Baumes des Baumurnenfeldes vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das atypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Friedhofsträgerin keine Schadensansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus einer notwendig gewordenen Pflegemaßnahme.

(3) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes,

durch Tiere oder Naturereignisse an den einzelnen Bäumen entstehen wird nicht gehaftet. Auf dem Baumurnenfeld erfolgen Ersatzpflanzungen.

§ 41 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwider handelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 43 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut auf der Internetseite der Gemeinde und durch Auslegung im Büro der Kirchengemeinde, Brunnenstraße 43 während der Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird in den Aushangkästen der Kirchengemeinde und durch Kanzelabkündigung während der Bekanntmachungsfrist hingewiesen. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 24. April 2012 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Bad Meinberg

gez. Fabian Roll
Kirchenältester

gez. Hans-Peter Mischer (L.S.)
Vorsitzender

gez. Stephanie Springer
Kirchenälteste

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 36/45-2 Nr. 09162 (2.1/Elm.)

Detmold, 28. Juni 2019

Der vorstehenden Änderung der **Friedhofssatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg, für den kirchlichen Friedhof in Bad Meinberg, vom 06. Mai 2019 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 11 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt Detmold
Im Auftrag

gez. Elmers
(L.S.)